

## Interpellation Henri-Charles Beuchat (SVP) und Erich Hess (SVP): Unterstützungsumfang für ausländische Staatsangehörige in der Sozialhilfe

Wird einer Person mit Ausweis N oder F (VA 7-) eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) erteilt oder hat sie Anspruch auf eine solche, ist der Sozialdienst der Wohngemeinde für die Existenzsicherung zuständig. Dasselbe gilt für vorläufig aufgenommene Personen mit Ausweis F (VA 7+) nach einem Aufenthalt von sieben Jahren. Die Unterstützung durch den Sozialdienst erfolgt nach SKOS-Ansätzen. Gegen Sozialhilfe beziehende Person bei welcher ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vorliegt und die Ausreisefrist abgelaufen ist, wird bis zur Ausschaffung nur noch eingeschränkte Sozialhilfe ausgerichtet. Ausländerinnen und Ausländern ohne Wohnsitz in der unterstützungspflichtigen Gemeinde und ohne Aufenthaltsbewilligung wird auf Ersuchen durch den Sozialdienst eingeschränkte Sozialhilfe ausgerichtet.

Es kann sich dabei um folgende Personengruppen handeln:

- a. Durchreisende (Personen, die von A nach B unterwegs und zufällig in der Gemeinde Bern in eine Notlage geraten sind)
- b. Ausländische Personen, die sich ohne geregelten Aufenthalt in der Gemeinde Bern aufhalten. Sofern gegen die Sozialhilfe beziehende Person ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vorliegt und die Ausreisefrist abgelaufen ist, wird ihr bis zur Ausschaffung nur noch eingeschränkte Sozialhilfe ausgerichtet. Ist diese Aussage korrekt? Oder gibt es fallweise weitergehende materielle und/oder anderweitige immaterielle oder finanzielle Unterstützung?

In diesem Zusammenhang bitten wir den Gemeinderat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie vielen Personen erhalten in der Gemeinde Bern Sozialhilfe aufgrund der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus dem Status Ausweis N oder F (VA7-)
2. Wie viele Personen mit Ausweis F (VA7+) haben in den letzten 5 Jahren in der Gemeinde Bern eine Unterstützung durch den Sozialdienst erhalten? (Anzahl pro Jahr über die letzten 5 Jahre) Welcher Betrag wurde durchschnittlich pro Person entrichtet?
3. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer ohne Wohnsitz und ohne Aufenthaltsbewilligung wurde auf Ersuchen eingeschränkte Sozialhilfe entrichtet? (Anzahl pro Jahr über die letzten 5 Jahre, unter Zuordnung der Personengruppen gemäss a Durchreisende und b ohne geregelten Aufenthalt). Welcher Betrag wurde durchschnittlich pro Person entrichtet?
4. Wie vielen Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid wird in der Gemeinde Bern eingeschränkte Sozialhilfe entrichtet? (Anzahl pro Jahr über die letzten 5 Jahre) Welcher Betrag wurde durchschnittlich pro Person entrichtet?
5. Welche Nettokosten muss die Stadt für die Unterstützung der vorgängig beschriebenen Personengruppen letztlich selber tragen und können somit nicht über den Lastenausgleich zurück gefordert werden?

Diejenigen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid und abgelaufener Aufenthaltsbewilligung, solche ohne geregelten Aufenthalt und solche mit L-Bewilligung werden bis zur freiwilligen Ausreise oder Ausschaffung nach Rücksprache mit dem kommunalen Einwohnerdienst unterstützt. Hat der Sozialdienst Kenntnis, dass die Reise nicht angetreten wird, ist eine Meldung an die Ausländerbehörde zu machen.

6. Wie viele Meldungen hat der Sozialdienst der Stadt Bern in den letzten 5 Jahren an die Ausländerbehörde gemacht? (Anzahl pro Jahr über die letzten 5 Jahre)

Der Sozialdienst kann die zuständige Migrationsbehörde anfragen, ob sich ein ausländischer Sozialhilfebezüger rechtmässig in der Schweiz aufhält.

7. Wie viele Anfragen hat der Sozialdienst in den letzten 5 Jahren an die zuständige Migrationsbehörde gestellt? (Anzahl pro Jahr über die letzten 5 Jahre)

Bern, 13. November 2014

*Erstunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat, Erich Hess*

*Mitunterzeichnende: Nathalie D'Addezio, Hans Ulrich Gränicher, Alexander Feuz, Roland Jakob, Rudolf Friedli, Simon Glauser, Manfred Blaser, Ueli Jaisli*